

VEREINSSATZUNG
Freundeskreis für Kirchenmusik e. V. im Altenberger Dom
in der Fassung vom 10. 12. 2025
beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. 12. 2025

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter (männlich, weiblich und divers).

Artikel 1

Name und Zweck

Der Freundeskreis für Kirchenmusik e. V. im Altenberger Dom verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist das Erwerben von Spenden zur Unterstützung der Kirchenmusik am Altenberger Dom. Insbesondere ist es möglich ein Projekt gezielt durch Spenden zu unterstützen. Hier wird der eingehende Betrag zu 100 % dem jeweiligen Projekt, bzw. der für die finanzielle Abwicklung zuständigen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Eine anlassbezogene Förderung (z. B. für Notenkäufe o. ä.) einzelner musikalischen Gruppen ist auf Anfrage möglich. Der Verein ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Odenthal-Altenberg, Uferweg 1.

Artikel 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Hierzu ist ein formloser, schriftlicher ggf. auch mündlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann es nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Artikel 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe eines i.d.R. jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst festgelegt und soll mindestens 50.-- € betragen. Die Mitgliedsbeiträge bzw. allgemeinen Spenden können zweckgebunden sein – deren Verwendung wird nachgehalten. Zweckungebundene Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nach Vorstandsbeschluss zur Förderung eingesetzt.

Artikel 5

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

./.

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz
Stellvertretendem Vorsitz
Kassenwart
Schriftführer
2 Beisitzer

Der Vorsitz wird aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand berät und beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und / oder seinen Stellvertreter vertreten. Zeichnungsberechtigt bei den Konten sind der Schatzmeister, der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz jeweils einzeln.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Der Vorsitz lädt einmal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Vorlaufzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ein. Das Ergebnis einschl. des Tätigkeitsberichtes wird protokolliert und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit 14-tägiger Vorlaufzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit Versammlungsbeschlüsse zu treffen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

Die Protokolle werden von dem Schriftführer erstellt und unterschrieben – ebenso vom Vorsitz.

Nach Geschäftsjahresende erfolgt eine Kassen-Prüfung und schriftliche Testierung durch zwei Kassenprüfer.

Artikel 8

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nicht zweckgebundene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Domgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Zweckgebundenes Vermögen fällt zweckbestimmt der jeweiligen Kirchengemeinde zu. Die Vereinsauflösung kann auf jeder Mitgliederversammlung unter vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(Vorsitz)

(Stellvertreter)